

# **Abordnung an eine andere Schule!**

**Beitrag von „plattyplus“ vom 6. Dezember 2018 22:37**

## Zitat von Shadow

Kannst du mir evtl. sagen, wo das mit den 5 Jahren steht?

Landesbeamtengesetz §24, Absatz 4:

*"Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamten oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamten oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die **Dauer von fünf Jahren** nicht übersteigt."*

--> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes...N&det\\_id=405134](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=405134)

Der Dienstherr ist in diesem Zusammenhang die jeweilige Schulleitung. Der andere Dienstherr also die Schulleitung der Schule, an die man abgeordnet wurde.